

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: J. Neumann, Neudammstr. 2266.

Erscheinungstage:

Freitag, Donnerstag, Samstag.

No. 67.

Donnerstag, den 5. Juni.

1902.

### Andzug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

#### § 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende u.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden. Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldescheite, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, daselbst einen jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Entgegennahme vorzulegen und auf die richtige und vollständige Anführung der Adressen zu achten. Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Wiesbaden, den 6. Februar 1902.  
Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

### Bekanntmachung.

Auszug aus der Straßenpolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 18. September 1900.

#### § 2. Riffer 2.

Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch überlautes Rufen oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittelst heftigen oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeifens) ist verboten.

#### Riffer 3.

Ferner ist das Feilbieten von Blumen, Bildern, Spielwaaren, Obst, Spielwaren, Getränten, Cigarren, Ansichtspostkarten und dergleichen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf festen von der königlichen Polizei-Direction genehmigten Standplätzen, untersagt.

#### Riffer 4.

Auf öffentlichen Straßen werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken (soweit dieselben nicht der Landespolizei oder dem Feldjäger unterstehen) und Durchgänge, sowie solche im Privatgüterbesitz stehenden Straßen und Wege, in welchen herkömmlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßeneinfahrt der Häuser belegenen Treppen und Rampen gemeint.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

### Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Veranwendung von Messingapparaten von den Referenten Gewährung für die richtige Ausführung und Anstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

### Bekanntmachung.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch treten von jetzt ab die nachstehenden durch Magistratsbeschluss vom 26. März d. J. genehmigten neu redigierten Bestimmungen in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Wiesbaden, den 1. Mai 1902.

Die Verwaltung der Wasser-, Gas- u. Elektr. Werke.

### Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch.

(Genehmigt durch Magistratsbeschluss vom 26. März 1902).

#### § 1. Allgemeines.

Das Gaswerk der Stadt Wiesbaden verabfolgt Gas sowohl zur Beheizung, als auch zum Heizen und Kochen, oder zum Maschinenbetrieb.

unter der Bedingung, daß die nachstehenden Bestimmungen nach erfolgter Anmeldung zum Gasbezug ohne Weiteres in Kraft treten.

#### § 2. Anmeldung zum Gasbezug.

Wird für einen der angegebenen Zwecke der Bezug von Gas gewünscht, so ist ein beantragendes Gesuch bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen, unter Bezeichnung des hierfür vom Leichter unentgeltlich zu verarbeitenden Formulare. Wenn der Gesuchsteller nicht Besitzer des Hauses ist, für welches die Anlage einer Gasleitung gewünscht wird, so ist die Zustimmung des betreffenden Hausbesizers nachzuweisen.

Dem Gesuche ist eine Rechnung im Maßstabe von mindestens 1:250 beizufügen, aus welcher die Situation, der Kellergrundriß, sowie die Lage der vorhandenen oder projectirten Entwässerungskanäle ersicht werden kann und ferner, an welcher Stelle die gewünschte Leitung eingemündet werden soll. Die letztere ist im Allgemeinen mindestens 2 Meter von den Kanälen und etwaigen anderen Leitungen entfernt zu projectiren und entscheidet lediglich die Verwaltung des Gaswerks, ob die Leitung in der gewünschten Weise ausgeführt

werden kann, oder ob eine Verschiebung erforderlich ist.

Die Herstellung größerer Einführungen zu gewerblichen Zwecken u. s. w. kann abgelehnt oder an besondere Bedingungen geknüpft werden.

Wenn der gewünschte Anschluß an eine bestehende städtische Leitung nicht direct erfolgen kann, hiezu vielmehr die Leitung einer neuen Straßenleitung oder die Verlängerung einer bestehenden Leitung erforderlich ist, so wird in jedem einzelnen Falle die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß erfolgen und Gas abgegeben werden kann.

#### § 3. Herstellung der Gaseinrichtungen.

a. Durch das Gaswerk herzustellen. Die bei Herstellung von Gaseinrichtungen erforderlichen Rohrleitungen und zwar von dem städtischen Hauptrohr bis zu den Gasmessern, die Aufstellung der letzteren, sowie die Einrichtung zu solchen Flammen, welche ohne Gasmesser benutzt werden sollen, müssen ausnahmslos durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden.

Sind derartige Einrichtungen deumodig oder übertheilt von anderer Seite ausgeführt, so ist die Verwaltung des Gaswerks berechtigt, die Abgabe von Gas so lange zu verweigern, bis die betr. Theile wieder entfernt und durch solche ersetzt sind, welche durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt worden sind.

In gleicher Weise dürfen Veränderungen oder Aufbesserungen an den vorgebauten Einrichtungen nur durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden. Das Gleiche bezieht sich auf die Brenner zu Flammen, deren Gasverbrauch nicht durch Messer kontrollirt wird.

Die Öffnung einer außer Betrieb gesetzten (abgemessenen) Leitung, auch wenn in derselben ein Gasmesser noch eingeschaltet sein sollte, darf nur durch Arbeiter des Gaswerks erfolgen. Unter keinen Umständen dürfen Einrichtungen getroffen werden, welche einen mißbräuchlichen Gasbezug ermöglichen; findet dies dennoch statt, so erfolgt entsprechender Antrag auf gerichtliche Verurteilung. In einem solchen Falle ist die Verwaltung des Gaswerks außerordentlich beauftragt, die betr. Einrichtungen zu entfernen und die fernere Abgabe von Gas an den Abnehmer zu verweigern.

#### b. Durch Private herzustellen.

Alle übrigen im Privatgüterbesitz gelegenen und zur Fortleitung und zweckmäßigen Benutzung des bereits gemessenen Gases dienenden Leitungen und Einrichtungen können nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Vorschriften von sachkundigen und als zuverlässig bekannten Installateuren ausgeführt werden, dürfen aber erst dann in Benutzung genommen werden, nachdem deren Sachverständige die Abgabe von Gas an den Abnehmer bewilligt und die Sicherheit aller Theile der Gasanlage seitens der Gaswerkverwaltung festgestellt worden sind. Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, je nach Sachlage eine Controle der ausgeführten Arbeiten eintreten zu lassen und die Abgabe von Gas von dem Resultat der Untersuchung abhängig zu machen, allein sie übernimmt nicht die etwaigen Controllen dem Gasabnehmer gegenüber keinerlei Verantwortlichkeit für die Güte und Brandbarkeit der hergestellten Arbeit und auch keine Ersatzpflicht für etwa eintretenden Schaden wegen Mangelhaftigkeit derselben.

Die durch eine solche Prüfung entstehenden Selbstkosten der Gasabnehmer zu tragen.

An Privatleitungen dürfen bei Vermeidung sofortiger Gewahrsamnahme und Antragsstellung auf gerichtliche Verurteilung keine Einrichtungen angebracht oder Handlungen vorgenommen werden, durch welche ein nachtheiliger Einfluß auf die benachbarten Leitungen ausgeübt werden kann.

#### § 4. Einrichtungen u. Unterhaltungskosten.

Das Zuleitungsrohr vom Hauptrohr bis zur Grenze des Privatgrundstücks wird auf Kosten des Gaswerks gelegt und unterhalten und verbleibt Eigentum des letzteren; ebenso verhält es sich mit dem Gasmesser, für welchen nur die Kosten der Aufstellung, sowie eine entsprechende Miethe zu vergüten sind.

Der übrige Theil der Leitung von der Grenze des Grundstücks bis zu dem Aufstellungsort des Gasmessers wird auf Kosten des Besitzers hergestellt und unterhalten, wobei über die Nothwendigkeit und den Umfang der vorzunehmenden Reparaturen lediglich die Verwaltung des Gaswerks entscheidet. Die Kosten für die Aufstellung des Gasmessers, die Herstellung der Verbindungen und die Lieferung des Hauptrohrs hat der betr. Gasabnehmer zu tragen.

In den Fällen jedoch, in welchen in ein und dasselbe Gebäude außer der einen noch eine weitere Leitung eingeschaltet werden soll, oder wo der Gesuchsteller nicht Eigentümer des betr. Hauses ist, hat der Besitzer die Gesamtkosten der Leitung vom Hauptrohr ab und deren Unterhaltung zu tragen.

Die Größenverhältnisse dieser Einrichtungen werden nach Maßgabe der in dem Anmeldegesuch gemachten Mittheilungen über die Ausdehnung der Anlage von der Verwaltung des Gaswerks festgestellt.

Die hiernach zu erhebenden, von der Verwaltung des Gaswerks schuldigenden Beträge werden nach Fertigstellung der betreffenden Einrichtungen bei der ersten Rechnung über 30 Mk. dem Besitzer in Rechnung gestellt und sind alsbald, spätestens aber bei Vorgehung der bezüglichen Leistungen zu bezahlen, unbeschadet etwa zu erhebender Reclamationen. Beträge unter 30 Mk. sind bei Vorgehung der quittirten Rechnung fällig.

Der Verwaltung steht das Recht zu, für die richtige Zahlung der von dem Gaswerk auszuführenden Arbeiten und Lieferungen bei der Anmeldung zum Gasbezug eine Caution in der ungefähren Höhe der Anlagelosten zu verlangen.

Wird zur vollständigen Zahlung aller Kosten verbleibt die Leitung Eigentum des Gaswerks und ist die Einrichtung bis dahin nur als Leihweise überlassen zu betrachten.

Ergreift sich später aus Anlaß eines wesentlich erhöhten Gasverbrauches die Nothwendigkeit, einen größeren Gasmesser aufzustellen oder das Zuleitungsrohr durch ein weiteres zu ersetzen, so erfolgen diese Arbeiten auf Kosten des Gaswerks.

#### § 5. Controle der Gaseinrichtungen.

Es steht der Verwaltung das Recht zu, die Gasmesser und Rohrleitungen, sowie die Räume, welche mit Gaseinrichtungen versehen sind, von Zeit zu Zeit nachzuweisen, die von Gasmessern mit Wasser anfüllen, sowie den Verbrauch an Gas, so oft das erforderlich, kontrolliren zu lassen. Der Gasabnehmer ist verpflichtet, den Beamten und Arbeitern des Gaswerks behufs Vornahme von Betriebsarbeiten jedweder Art den Zutritt zu den Gasmessern, sowie zu allen Räumen, in welchen sich Gaseinrichtungen befinden, zu gestatten.

Die Gasabnehmer haben dafür zu sorgen, daß die Messer, wie auch die Hauptabläufe stets leicht zugänglich bleiben. Werden bestehende Hindernisse auf Verlangen der Gaswerkverwaltung nicht alsbald beseitigt, so ist letztere ohne Weiteres berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gasabnehmers ausführen zu lassen.

#### § 6. Lieferung des Gases.

##### a. Allgemeines.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen steht das erforderliche Gas zu jeder Tages- und Nachtzeit dem Gasabnehmer zur Verfügung. Sollte das Gaswerk jedoch durch Betriebsarbeiten, Betriebsunfälle, Feuergefahr, Arbeitsmangel, Naturereignisse, Krieg, überhaupt durch Ursachen, deren Verhütung nicht in seiner Macht steht, in der Gaslieferung oder Fortleitung des Gases zu den Abnehmern behindert sein, so hört die Gaslieferung so lange auf, bis die Störungen beseitigt worden sind, ohne daß der Gasabnehmer irgendwelche Entschädigung beanspruchen kann.

##### b. Gemeinschaftliche Einrichtungen.

Sodern die Gaseinrichtung des Gasabnehmers mit den Hauptrohren des Gaswerks nicht in direkter Verbindung steht, sondern mit einer oder mehreren Leitungen nur ein gemeinsames Zuleitungsrohr besitzt, oder erst durch einen von einem anderen Abnehmer benutzten Hauptgasmesser gespeist wird, also nur einen Theil der Gesamteinrichtungen bildet, so kann der betreffende Gasabnehmer keinen Anspruch gegen das Gaswerk geltend machen, wenn aus irgend einer Veranlassung die Zuführung des Gases zu dem gemeinsamen Gaszuführungsrohr oder zu dem Hauptgasmesser verlagert werden muß.

#### § 7. Ermittlung der Größe des Gas-Verbrauchs.

##### a. Durch Gasmesser.

Die Menge des abgemessenen Gases wird durch Gasmesser ermittelt, welche dem Gaswerk eigentümlich gehören. Das letztere trägt die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Messer, wogegen die Gasabnehmer als Vergütung für diese Unterhaltung und Entschädigung für die Abnutzung der Messer monatlich die nachstehenden Vergütungen zu zahlen haben und zwar:

| Mk.  | 0.30 für einen | 3-l. Messer |
|------|----------------|-------------|
| 0.35 | 5              | "           |
| 0.50 | 10             | "           |
| 0.70 | 20             | "           |
| 0.90 | 30             | "           |
| 1.15 | 50             | "           |
| 1.40 | 60             | "           |
| 1.50 | 80             | "           |
| 1.90 | 100            | "           |
| 2.50 | 150            | "           |

Für die passende Herstellung des Raumes, in welchem der Gasmesser aufgestellt wird, sowie Anbringung der etwa erforderlichen Schutzvorrichtungen gegen Beschädigungen und Frost hat der betr. Gasabnehmer in ausreichendem Maße zu sorgen. Letzterer hat auch die Kosten zu tragen für alle Beschädigungen, welche an den Messern in Folge der Unachtsamkeit der notwendigen Vorsichtsmaßregeln entstehen.

Das Ein- und Ausstellen, insbesondere aber auch das Verlegen von Gasmessern darf nur durch Bedienstete des Gaswerks, keinesfalls durch einen Privat-Installateur, erfolgen.

Bei Zusammenstößen erfolgt gerichtliche Klage.

##### b. Durch Schätzung.

Wenn einzelne Flammen nur unter Anwendung außergewöhnlicher Kosten und Mühen von einem hinter dem Messer liegenden Theil der Rohrleitung gespeist werden können, wie z. B. an Thorpfleisen zu Landhausanlagen, so können solche Flammen von der Verwaltung des Gaswerks auch vor dem Messer abgemessen werden. In solchen Ausnahmefällen wird die Größe des Gasverbrauches nach der Stundenzahl und Größe des Brenners resp. Regulators ermittelt. Solche Flammen werden lediglich durch die städtischen Internenangehörigen zu den Zeiten angesetzt und gelöscht, zu welchen das Ansetzen und Lösen der in der Nähe befindlichen öffentlichen Laternen erfolgt.

##### c. Schadhafte Gasmesser.

Wird ein Gasmesser schadhafte oder zeigt dergleiche die verbrauchte Gasmenge nicht mehr mit Sicherheit an, so erfolgt nach Ausweisung dieses Messers alsbaldige Einschätzung des localen

Verbrauchs nach Feststellung und Abwägung der maßgebenden Verhältnisse. Die Höhe dieser Zahlungsansforderung wird endgültig von der Verwaltung des Gaswerks festgelegt.

Anträge auf Auswechslung eines Gasmessers mit der Behauptung, daß derselbe zu viel anzeige, wird nur dann stattgegeben, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die entstandenen Kosten für den Fall zu zahlen, daß der Messer nicht mehr als 4 pCt. von der Richtigkeit abweicht.

#### § 8. Preis des Gases.

Der Preis des Gases zu allen Verbrauchs-zwecken beträgt für die Verbrauchsmoate April bis einschl. September 12 Pf. pro Cbm. und für die Verbrauchsmoate Oktober bis einschl. März 16 Pf. pro Cbm., wobei der Mindestverbrauch für jeden Messer und jeden einzelnen Monat auf 6 Cbm. festgelegt ist.

#### § 9. Vermeidung von Druckschwankungen.

Bei Benutzung des Gases durch Gasstraßmaschinen muß die Leitung zwischen dem Messer und der Maschine mit einer Vorrichtung zur Verhinderung der Druckschwankungen versehen sein, welche so ausreichend wirkt, daß bei der Vornahme einer Untersuchung für keine Gefahr der Maschine an einem der hinter dem Gasmesser und vor der Regulatoreinrichtung angebrachten Wasser- manometer oder Aräometer sich Druckschwankungen bemerklich machen. Die Rohrverbindung an dem Manometer oder der nach Abnahme des Manometers in dem Auslaß des Rohres eingeschränkte Stöpsel, wird durch einen Bediensteten des Gaswerks plombirt.

Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, die Zuführung des Gases zur Gasstraßmaschine zu verlagern oder die bereits eingerichtete Zuführung zu unterbrechen, falls die zur Aufhebung der Druckschwankungen getroffene Einrichtung sich später als ungenügend erweist.

#### § 10. Zahlung der Rechnungen.

Monatlich wird von den Bediensteten des Gaswerks der Gasmesserstand aufgenommen, der Verbrauch ermittelt und darüber zugleich des Betrages für Unterhaltung und Abnutzung des Gasmessers dem Gasabnehmer eine mit dem Stempel des Gaswerks versehene Quittung über die zu zahlenden Beträge vorgelegt, welche sofort bei Vorzeigung ohne Rücksicht auf eine etwa zu erhebende Reclamation einzulösen ist.

Eine etwaige Reclamation ist entweder mündlich oder schriftlich unter eingehender Begründung bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen.

Werden die fälligen Beträge ohne Erfolg in Anforderung gebracht, so hat die Verwaltung des Gaswerks, unbeschadet der event. Zwangsbeiträge der Rückstände im Verwaltungsweg das Recht, ohne jede Ankündigung die Leitung abzuschließen, den Messer zu entfernen und nicht erst wieder zu öffnen, bis die rückständigen Beträge und die mit der Abstellung und Wiederanschaltung der Leitung und des Messers verbundenen Kosten vorweg gedeckt worden sind.

Die Verwaltung des Gaswerks hat, abgesehen von dem Fall des § 4, Abs. 6, zu jeder Zeit das Recht, für ihre Leistungen in Bezug auf Gaszuführung pp. eine von ihr nach Höhe und Art zu bestimmende Kaution zu verlangen und vor ordnungsmäßiger Vorkahlung dieser Kaution jede weitere Leistung zu verweigern.

Die Rückgabe der Kaution hat erst nach Deckung aller Forderungen des Gaswerks für Gasbezug und Messermiethe zu erfolgen. Auch kann sich die Verwaltung des Gaswerks auf der Kaution für ihre jeweiligen Ansprüche beschließen, ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens oder einer vorgängigen Benachrichtigung des Kautionbestellers bedarf.

#### § 11. Beseitigung der Privatleitungen.

Wird eine Privatabzweigung länger als zwei Jahre hindurch nicht benutzt, so kann dieselbe, soweit sie im öffentlichen Eigentum liegt, durch die Verwaltung des Gaswerks ganz oder theilweise entfernt werden. Eine weitere Wiederanmeldung zum Gasbezug wird nur dann berücksichtigt, wenn gleichzeitig die mit der Wiederherstellung der Anlage verbundenen Kosten bezahlt werden.

#### § 12. Beendigung des Gasbezuges.

a. Durch Abmeldung. Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald er auf den ferneren Gasbezug verzichtet, dieses der Verwaltung mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die rückständigen Beträge zu zahlen. Weist derselbe die Gasbeziehung nicht ab, so bleibt er so lange für die Zahlung auch des von seinem Nachfolger verbrauchten Gases verpflichtet bis diese Anzeige erfolgt oder der Uebergang der Gaseinrichtungen auf einen anderen Gasabnehmer von letzterem bei der Verwaltung des Gaswerks angemeldet worden ist.

##### b. Durch Zwangsweise Aufhebung.

Der Verwaltung steht das Recht zu, in den Fällen, in welchen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen gefehlt wird, ohne vorherige richterliche Entscheidung oder Kündigung den Gasbezug in der ihr geeigneten erachtenden Weise ohne Weiteres zu unterbrechen, oder nach ihrem Ermessen eine Conventionalstrafe bis zum Betrage von 30 Mk. festzusetzen.

#### § 13. Änderungen vorstehender Bestimmungen.

Der Magistrat behält sich das Recht vor, Änderungen oder Zusätze an und zu diesen Bestimmungen eintreten zu lassen, wenn hierzu der Bedarf vorzuliegen scheint; solche Veränderungen erlangen einen Monat nach erfolgter Bekanntmachung ihre Gültigkeit.

Bekanntmachung.

Von dem zwischen der 2. Gewann, 'Dreiweiden' und den Dörfern 'Dohheimersfeld' und 'Abblautmies' belegenen Feldwege werden die auf dem Plane mit blauer Farbe bezeichneten Theile (Lagerb. ab No. 9094 von 1 a 65,25 qm und No. 6002 von 1 a 33,75 qm) nach ordnungsmäßiger Durchführung des gemäß § 57 des Aufhändlungs-Gesetzes vom 1. August 1883 eingeleiteten Verfahrens hierdurch eingezogen.

Die eingezogenen Beuthelle sind durch den neu angelegten Verbindungsweg nach der Götterstraße, Lagerb. No. 6000 von 1 a 61 qm ersetzt worden.

Wiesbaden, den 27. Mai 1902. Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Von dem sog. alten Balluferweg wird der mit Lagerb. No. 9075 bezeichnete Theil von 3 a 90 qm nach ordnungsmäßiger Durchführung des gemäß § 57 des Aufhändlungs-Gesetzes vom 1. August 1883 eingeleiteten Verfahrens hierdurch eingezogen.

Wiesbaden, den 27. Mai 1902. Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Der Weg im District 'Grub', linksseitig neben der Lauzstraße bestehend, No. 9246 des Lagerb. von 2 a 2975 qm Flächeninhalt wird nach ordnungsmäßiger Durchführung des gemäß § 57 des Aufhändlungs-Gesetzes vom 1. August 1883 eingeleiteten Verfahrens hierdurch eingezogen.

Wiesbaden, den 27. Mai 1902. Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Montag, den 9. Juni d. J., Nachmittags, soll die Grasnutzung von verschiedenen Grundstücken in den Districten 'Härsberg', 'Brühl', 'Sonnenbergerstraße', 'Tennelbach' etc. an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Zusammenkunft Nachmittags 4 Uhr bei der Kronenbrauerei. Wiesbaden, den 2. Juni 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 10. Juni d. J., Nachmittags, soll die Grasnutzung von der Dreiwiese vor dem südlichen Krankenhaus - zwischen Schwalbacher- und Platterstraße - an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Zusammenkunft Nachmittags 3 Uhr an der Ecke der Platter- u. Schwalbacherstraße. Wiesbaden, den 2. Juni 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 10. Juni d. J., Nachmittags, soll die Grasnutzung der Kasanienplatt, sowie der Gräben u. Böschungen links und rechts der Platterstraße an Ort und Stelle öffentlich versteigert werden.

Zusammenkunft Nachmittags 3 1/2 Uhr vor dem neuen Friedhofe. Wiesbaden, den 2. Juni 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 10. Juni d. J., Nachmittags, soll die Grasnutzung von verschiedenen Grundstücken im District 'Altenweier', an der Leichtweidhölle, am Münsfelsen, im District 'Seltend', Adamsbühl und Stockwiese an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Zusammenkunft Nachmittags 4 Uhr an der Baustelle. Wiesbaden, den 2. Juni 1902. Der Magistrat.

Verpachtung eines Weinkellers.

Der unter der neuerbauten Gutenbergschule befindliche Weinkeller soll im Wege des Angebots auf die Dauer von 3 Jahren - vom 1. August d. J. ab - verpachtet werden.

Die zu verpachtende Kellerräume betragen ca. 214 qm. Die Befichtigung des Kellers ist nach vorheriger Anmeldung bei dem im Neubau daselbst befindlichen Baubüro, an Werktagen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, gestattet.

Lagerplan und Verpachtungsbedingungen sind im Rathhause, Zimmer No. 51, in den Vormittagsstunden einzusehen. Derselbe werden auch Angebote, mündliche oder schriftliche, innerhalb 3 Wochen, entgegengenommen. Wiesbaden, den 30. Mai 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Anfertigung und Aufstellung einer Einfriedigung aus Notsteinen auf der Ostseite des Terrains der Fischzuchtanstalt im District 'Kessel' hierfeldt soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Bureau für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 6, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auf Zimmer No. 1 des Büreaus bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift 'G. H. 5 C.' versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 9. Juni 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Aufschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 26. Mai 1902. Stadtbauamt, Abth. für Hochbau. Bureau für Gebäudeunterhaltung.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Bauarbeiten zur Errichtung einer Hochwasserbrücke auf dem Terrain der früheren Hess. Ludwigsbahn hierfeldt, und zwar: 2008 I Erde-, Mauer- und Asphaltarbeiten, II Zimmerarbeiten, III Dachdeckerarbeiten, IV Klempnerarbeiten, V Schreinerarbeiten, VI Schlosserarbeiten, VII Malerarbeiten, VIII Färbearbeiten, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Bureau für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 6, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auf Zimmer No. 1 des Büreaus bezogen werden. Beschlossene und mit der Aufschrift 'G. H. 5 C.' versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 9. Juni 1902, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Verdingung.

Die Ausführung der Bauarbeiten zur Errichtung einer Hochwasserbrücke auf dem Terrain der früheren Hess. Ludwigsbahn hierfeldt, und zwar: 2008 I Erde-, Mauer- und Asphaltarbeiten, II Zimmerarbeiten, III Dachdeckerarbeiten, IV Klempnerarbeiten, V Schreinerarbeiten, VI Schlosserarbeiten, VII Malerarbeiten, VIII Färbearbeiten, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Bureau für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 6, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auf Zimmer No. 1 des Büreaus bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift 'G. H. 5 C.' versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 9. Juni 1902, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt - unter Einhaltung der obigen Los-Reihenfolge - in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Aufschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 27. Mai 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. Bureau für Gebäudeunterhaltung.

Verdingung.

Die Ausführung a. der Abbruch- u. Dachdeckerarbeiten - Los VIII b. der Klempnerarbeiten - Los VIII für den Umbau und Erweiterungsbau des Kurhausprovisoriums (Paulinenshöfchen) soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare können während der Vormittagsstunden im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellbare Einfindung von 50 Pf. für jedes Los bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift 'G. H. 97 Los' versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 9. Juni 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt - unter Einhaltung der obigen Los-Reihenfolge - in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Aufschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 30. Mai 1902. Stadtbauamt, Abth. für Hochbau.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung eines 65,75 lfd. Meter langen Betonrohr-Canals (Profil 15 x 20 cm) in der ersten Parallellstraße zum Kaiser-Friedrich-Ring, südlich der verlängerten Adlerbrücke, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Rathhause, Zimmer No. 72, eingesehen, die Verdingungsunterlagen im Zimmer No. 57 gegen Baarzahlung oder bestellbare Einfindung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 10. Juni 1902, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter erfolgt.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Aufschlagsfrist: 3 Wochen. Wiesbaden, den 28. Mai 1902. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationwesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Polizei-Verordnung, Marktordnung für die Stadt Wiesbaden, vom 1. Dezember 1901 wird besonders auf folgende §§ derselben aufmerksam gemacht:

§ 12. Der Verkauf von Gegenständen des eigentlichen Wochenmarktes im Umkreis innerhalb des Stadtgebietes ist an den Wochenmarkttagen vor 10 Uhr Vormittags untersagt. Auf Milch, Backwaren und Fleisch, das Heberbringer bestellt, Waaren anständige Abnehmer bezieht sich dieses Verbot nicht.

§ 29. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, werden Uebertretungen dieser Marktordnung mit Geldbusse bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. Wiesbaden, den 18. Mai 1902. Städt. Keise-Amt.

Verdingung.

der Arbeiten und Lieferungen zur Erweiterung des Empfangsgebäudes auf Bahnhof Schierstein am 18. Juni cr., Vorm. 10 1/2 Uhr, im Zimmer No. 14 der untergeordneten Betr.-Anst. (Rheinbahnhof), von wo auch die Verdingungsunterlagen gegen vorherige Einfindung von 2 Mark durch die Post bezogen werden können. F 173 Aufschlagsfrist 14 Tage. Wiesbaden, den 1. Juni 1902. Kgl. Eisenb.-Betr.-Anst. 2.

Versteigerung.

Freitag, den 6. Juni 1902, Vormittags 10 Uhr beginnend, wird bei der unterfertigten Stelle, Herrngartenstraße 7, darüber, die im Districte 'Oberselteneborn' liegende Gemarkung belegene Domänen-Parzelle (Wappplatzfläche) Lagerbuch-No. 4882b im Flächengehalte von 14 ar 50 qm öffentlich versteigert. F 271 Wiesbaden, den 2. Juni 1902. Königl. Domänen-Verwalter.

Fremden-Führer.

Kurhaus, Kochbrunnen, Colonnaden, Kuranlagen, Königliches Theater, auf dem Warmen Damm, Residenz-Theater, Bahnhofstrasse 20, Walthalla-Theater, Mauritiusstrasse 1a, Reichshallen-Theater, Stiftstrasse 16, Fahrradbahn und Lawn-Tennis-Spielplatz in den neuen Anlagen vor der Dietsmühle.

Inhalatorium am Kochbrunnen. Täglich geöffnet von 8-11 Vormittags u. 4-6 Uhr Nachmittags. Militär-Kurhaus Wilhelms-Heilanstalt, neben dem Königl. Schloss.

Augusta-Victoria-Bad, Victoriastrasse 4, Städtische Gemälde-Galerie und permanente Ausstellung des Nassauischen Kunst-Vereins, Wilhelmstrasse 20, täglich, mit Ausnahme des Samstags, von 11-1 Uhr Vorm. geöffnet.

Königliche Landes-Bibliothek, Wilhelmstrasse 20. Die Bibliothek ist an jedem Wochentage von 10-1 und 3-4 Uhr für die Entlehnung und Rückgabe von Büchern geöffnet; das Lesezimmer von 10-1 und 3-8 Uhr.

Naturhistorisches Museum, Wilhelmstrasse 20. Geöffnet Sonntags von 10-1, Montags und Dienstags von 11-1, Mittwochs von 3-5, Donnerstags und Freitags von 11-1 Uhr, jeden ersten Sonntag im Monat auch Sonntags Nachm. von 3-5 Uhr. Samstags geschlossen.

Alterthums-Museum, Wilhelmstrasse 20. An Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) von 11-1 und 3-5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10-1 Uhr geöffnet. Besichtigungen zu anderer Zeit sind Friedrichstr. 1, 1. Stiege, anzumelden.

Bibliothek des Alterthums-Vereins, Friedrichstrasse 1. Montags und Donnerstags Morgens von 11-1 Uhr geöffnet.

Textil-Museum von Fr. Fischbach im Rathhause. Eingang durch Saal 73. Geöffnet Dienstags und Freitags von 10-12 Uhr.

Königliches Schloss, am Schlossplatz. Die inneren Räume täglich zu besichtigen. Einlasskarten 25 Pf. beim Schloss-Castellan.

Justizgebäude, Gerichtsstrasse, Rathhaus, Schlossplatz 6, Rathskeller mit künstlerischen Wandmalereien, Staats-Archiv, Mainzerstrasse 64, Reichsbank, Luisenstrasse 19, Landesbank, Rheinstrasse 30, Polizei-Direktion, Friedrichstrasse 32, Passbüreau, Friedrichstrasse 82, Polizeirevier: I. Röderstr. 29; II. Oranienstr. 29, III. Bertramstr. 22, Hinterh.: IV. Michelsberg 11; V. Philippbergstr. 15.

Infanterie-Kaserne, in der Schwalbacherstrasse, Artillerie-Kaserne, in der oberen Rheinstrasse, Eisenbahnhöfe, in der unteren Rheinstrasse, Kaiserliches Postamt, Hauptpostamt: Rheinstrasse 25 und Luisenstrasse 8 und 10, Zweigpostämter: Schützenhofstrasse 8, Wellritstrasse 45 und Taunusstrasse 1, Geöffnet Werktags von 7 (im Winter von 8) Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends, Sonntags (nur das Hauptpostamt) von 7 bzw. 8-9 Uhr Vormittags und von 11 1/2 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags. Abfertigungsstelle der Briefträger und Zeitungsstelle, sowie Packetausgabe, Ausgabestelle für ständige Abholer und Paketannahme: Luisenstrasse 8 und 10, Ausgabe für postlagernde Sendungen: Rheinstrasse 25, Hofgebäude rechts.

Kaiserliches Telegraphenamt, Rheinstrasse 25. Ununterbrochen geöffnet. (Von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr früh erfolgt die Annahme von Telegrammen bei dem Postamt (Rheinstr. 25) im linken Hofgebäude. Eingang durch den unteren Thorweg. (Bei verschlossenem Thorweg ist die Nachtschelle zu ziehen.)

Protestantische Hauptkirche, am Schlossplatz. Küster wohnt Ellenbogenstrasse 8, Protestantische Bergkirche, Lehrstrasse. Küster wohnt nebenan.

Protestantische Ringkirche, oberhalb der Rheinstrasse. Küster wohnt an der Ringkirche 3, P. Katholische Pfarrkirche, Luisenstr. Den ganzen Tag geöffnet.

Katholische Mariahilfskirche, Platterstrasse. Den ganzen Tag offen.

Altkatholische Kirche, 'Friedenskirche', Schwalbacherstrasse. Der Küster wohnt Adlerstr. 69.

Anglikanische Augustinuskirche, Frankfurterstr. 1. Ausser Sonntags täglich Gottesdienst. Der Küster wohnt Frankfurterstrasse 8, Gartenhaus.

Synagoge der Israel. Cultusgemeinde, Michelsberg-Castellan wohnt nebenan. Wochen-Gottesdienst Morgens 6 1/2 Uhr und Abends 5 1/2 Uhr.

Synagoge, Friedrichstrasse 25. An Wochentagen Morgens 7 Uhr und Nachmittags 4 1/2 Uhr geöffnet. Castellan wohnt nebenan.

Griechische Kapelle. Täglich geöffnet. Castellan wohnt nebenan.

Loge Plato, Friedrichstrasse 27. Besichtigung nur für Berechtigte.

Landwirthschaftliches Institut zu Hof Geisberg. Höhere Schulen: Königl. Humanistisches Gymnasium, auf dem Luisenplatz. Königl. Realgymnasium, auf dem Luisenplatz. Städtische Oberschule, in der Oranienstrasse. Höhere Mädchenschule, am Schlossplatz.

Gewerbeschule, in der Wellritstrasse. Hygiea-Gruppe, am Kranzplatz.

Chemisches Laboratorium des Herrn Geh. Hofraths Prof. Dr. R. Fresenius, Kapellenstr. 9, 11, 13. Die christlichen Friedhöfe, Platterstrasse, sind täglich bis zur eintretenden Dunkelheit geöffnet.

Russischer Friedhof, neben der Griech. Kapelle. Die beiden Friedhöfe der israelitischen Cultusgemeinde sind im Sommer Sonntags, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags Vormittags v. 8-1 Uhr u. Nachm. v. 3 1/2-7 Uhr geöffnet. Der alte Friedhof an der Schönen Aussicht bleibt Sonntags Nachmittags geschlossen. Der Besuch der Friedhöfe zu anderen Tagesstunden nach Anmeldung beim Castellan Schott, Schulberg 3.

Denkmäler: Kaiser-Wilhelm-Denkmal in den Anlagen am Warmen Damm, Kaiser-Friedrich-Denkmal auf dem Kaiser-Friedrich-Platz, Fürst-Bismarck-Denkmal auf dem Wilhelms-Platz, Waterloo-Denkmal auf dem Luisenplatz, Bodensiedl-Denkmal oberhalb der Alten Colonnade und Krieger-Denkmal im Nerothal und auf dem alten Friedhof.

Schiessstände des Wiesbadener Schützen-Vereins, Unter den Eichen. Täglich geöffnet. Bürger-Schützen-Halle, Unter den Eichen. Flobert-Schiessstand: Beausite.

Pistolen-Schiessstände, hinter der Alten Colonnade und auf der Kronenburg, Sonnenbergerstrasse. Reitschule, Luisenstrasse 4/6. Turn-Hallen. Turnverein: Hellmündstrasse 25. Männer-Turnverein: Platterstrasse 16. Turn-Gesellschaft: Wellritstrasse 41. Heidenmauer, in der Kirchhofgasse. Neroberg mit Restaurations-Gebäude und Aussichtsturm. Wartthurm (1/2 Stunde von Wiesbaden). Ruine auf der Bierstadter Höhe. Restauration. Sonnenberg (1/2 Stunde von Wiesbaden). Ruine mit Restaurations-Gebäude. - Heiligkreuzkirche auf dem Friedhof. - Alt-Deutschland, Sehenswürdigkeit I. Ranges, Wiesbadenerstr. 54. Wilhelmshöhe bei Sonnenberg. Restaurant. Schöne Fernsicht. Etablissement 'Bahnholz' bei Wiesbaden. Luftkurort, Restaurant und Café. Jagdschloss Platte. Castellan wohnt im Schloss.

Theater-Eintrittspreise.

Königl. Theater.

Table with 4 columns: Ein Platz kostet, Einf. Preise, Mittl. Preise, Hohe Preise. Rows include Fremdenloge I. Rang, Ritterloge I. Rang, Seitenloge I. Rang, I. Ranggalerie, Orchesterinsel, Parquet, Parterre, I. Rang 1. u. 2. Reihe, 2. bis 5. Reihe Mitte, II. Rang 3. bis 5. Reihe Seite, III. Rang 1. u. 2. Reihe Mitte, III. Rang 2. Reihe Seite u. 3. u. 4. Reihe, Amphitheater.

Residenz-Theater.

Table with 4 columns: Ein Platz kostet, Halbe Preise, Einfache Preise, Erhöhte Preise. Rows include Fremdenloge, I. Rangloge, Sperrlog 1.-10. Reihe, Sperrlog 11.-14. Reihe, Rummertier Balkon.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorf-Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt 'Borussia' u. 'Kaiserin Augusta Victoria'), 9.50 (Schnellfahrt 'Hansa' und 'Niederwald'), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt 'Deutscher Kaiser' und 'Wilhelm Kaiser und König'), 12.50 bis Köln. Mittags 3.20 (nur an Sonn- u. Feiertagen) bis Bingen, 4.20 bis Neuwied. Abends 6.35 (Güterschiff) bis Bingen. Nachmittags 2.25 bis Mannheim. Morgens 10.20 bis Düsseldorf und Rotterdam. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 339

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)

D. 'Arabia' von Hamburg nach dem La Plata, 1. Juni von Funchal. D. 'Arcadia' von Hamburg nach Philadelphia, 31. Mai 7 Uhr Morgens in Boston. D. 'Armenia' von Hamburg via Halifax u. Boston nach Philadelphia, 1. Juni 1 Uhr 30 Min. Morg. Cuxhaven passiert. D. 'Athena' 1. Juni 9 Uhr Morg. in Neworlean. S.-D. 'Augusta Victoria' 31. Mai 8 Uhr 45 Min. Morg. auf der Elbe bei Brunshausen. D. 'Bosnia' 30. Mai 7 Uhr Morg. von Baltimore nach Hamburg. D. 'Calabria' von St. Thomas nach Bremen und Hamburg, 1. Juni 10 Uhr Vorm. in Havre. D. 'Castilia' 28. Mai in Colon. D. 'C. Ferd. Laeiz' von Hamburg nach Ost-Asien, 31. Mai Sagres passiert. D. 'Cheruskia' 31. Mai von St. Thomas (Heimreise). D. 'Constantia' von St. Thomas nach Hamburg, 1. Juni 3 Uhr Morg. von Havre. S.-D. 'Columbia' 30. Mai 2 Uhr Nm. in Newyork. D. 'Graf Waldersee' 1. Juni 10 Uhr Vm. a. d. Elbe. D. 'Hispania' von Hamburg nach Westindien, 31. Mai in St. Thomas. D. 'Karthago' von Bahia nach Hamburg, 1. Juni 5 Uhr 30 Min. Nm. St. Catherine passiert. D. 'Lydia' von Hamburg nach Südbrasilien, 1. Juni von Jaragua. D. 'Macedonia' 31. Mai in Rotterdam (Heimreise). D. 'Parthia' von Hamburg nach Westindien, 31. Mai 8 Uhr Morg. von Havre. D. 'Patricia' von Hamburg via Plymouth nach Newyork, 1. Juni 2 Uhr 30 Min. Nm. von Boulogne sur Mer. D. 'Polynesia' 30. Mai von St. Thomas (Heimreise). D. 'Prinz Eitel Friedrich' von Hamburg nach Westindien, 31. Mai 6 Uhr Morg. in Newport News. D. 'Sambia' 1. Juni 6 Uhr Morg. von Singapore (Ausreise). D. 'Saxonia' 31. Mai von Singapore (Heimreise). D. 'Sevilla' von Hamburg nach dem La Plata, 31. Mai in Buenos-Aires. D. 'Silesia' von Hamburg nach Ost-Asien, 31. Mai 7 Uhr Morg. in Penang. D. 'Silvia' 1. Juni in Suez (Heimreise). D. 'Sparta' von Hamburg nach Südbrasilien, 1. Juni 2 Uhr Morg. Cuxhaven passiert. D. 'Teutonia' von Hamburg nach Montreal, 2. Juni 4 Uhr Morg. Cuxhaven passiert. D. 'Troja' von Hamburg nach Westindien, 1. Juni 6 Uhr Nm. Dover passiert. F 330

Holland-Amerika-Linie.

(General-Agenten für Wiesbaden: Reisebüro J. Schottenfels & Co., Theater-Colonnade.)

D. 'Noordam' von Rotterdam nach Newyork, 10. Mai Nachm. in Newyork eingetroffen. D. 'Ryndam' von Newyork nach Rotterdam, 13. Mai Nm. in Rotterdam eingetroffen. D. 'Potsdam' von Newyork nach Rotterdam, 7. Mai Vorm. in Rotterdam eingetroffen. D. 'Statendam' von Rotterdam nach Newyork, 9. Mai 8.10 Nachm. Lizard passiert. D. 'Rotterdam' von Newyork nach Rotterdam, 10. Mai Vm. von Newyork abgegangen mit 114 Kajüten- und 190 Passagieren 3. Classe. F 339